

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 54 (1962)
Heft: 10

Artikel: Parlamentarische Vorstösse betreffend die Revision der AHV
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abs. 9. Zusätzlich wird ein Teuerungsausgleich zugunsten aller in der Schweiz wohnhaften Rentenbezüger eingeführt. Auf je 10 Punkte, um die der Lebenskostenindex über 180 hinaussteigt, werden alle ordentlichen und außerordentlichen Altersrenten für Einzelpersonen um 10 Fr. im Monat erhöht.

Abs. 10. An diesen Verbesserungen der einfachen Altersrenten nehmen alle andern Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung im gesetzlich festgelegten Verhältnis teil.

Uebergangsbestimmung. Die in Artikel 34^{quater}, Abs. 8–10, der Bundesverfassung festgelegten Renten und Teuerungszulagen treten drei Monate nach Annahme dieses Volksbegehrens in Kraft. Wird das Volksbegehren erst nach dem 1. Juli 1963 angenommen, werden die verbesserten Renten rückwirkend ab 1. Juli 1963 ausbezahlt.

Parlamentarische Vorstöße betreffend die Revision der AHV

1. *Interpellation Schütz*

«Ist der Bundesrat bereit, über die finanziellen Auswirkungen der fünften AHV-Revision Auskunft zu erteilen?

Ist er nicht auch der Auffassung, daß die Renten den steigenden Lebenshaltungskosten angepaßt werden sollten?»

2. *Motion Schuler*

«Anlässlich der fünften AHV-Revision im Frühjahr 1961 wurde eine Bestimmung ins AHV-Gesetz eingebaut, wonach der Bundesrat künftig der Bundesversammlung alle fünf Jahre, erstmals 1967, ‚Bericht über das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen sowie über die Finanzlage der Versicherung‘ zu erstatten und ‚nötigenfalls gleichzeitig Antrag auf angemessene Anpassung der Renten‘ zu stellen hat.

Angesichts der in den letzten Monaten unerwartet stark gestiegenen Lebenshaltungskosten, aber auch im Lichte der finanziellen Entwicklung der AHV seit der fünften Revision, ist es ausgeschlossen, mit der weiteren Verbesserung der AHV-Leistungen bis zum Jahre 1967 zuzuwarten.

Der Bundesrat wird daher ersucht, den eidgenössischen Räten noch im Verlaufe dieses Jahres eine Vorlage zu unterbreiten, damit die im Rahmen des geltenden Finanzierungssystems zu verantwortenden Verbesserungen der Renten auf Anfang 1963 in Kraft gesetzt werden können.

Der Bundesrat wird ferner eingeladen, den eidgenössischen Räten über folgende zwei Fragen Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen:

1. Erscheint es im Lichte der jüngsten Erfahrungen nicht angezeigt, eine Bestimmung ins AHV-Gesetz aufzunehmen, welche den Bezügerinnen künftig den Teuerungsausgleich automatisch sichert?

2. Unter welchen Voraussetzungen wäre es möglich, die Leistungen der AHV derart zu verbessern, daß sie in jedem Falle ein Existenzminimum garantieren würden, ohne damit die zusätzlichen Leistungen der Privatwirtschaft überflüssig zu machen?»

3. *Postulat Max Weber*

«Die AHV ist nach ihrer gegenwärtigen Struktur eine Basisversicherung, die keine Existenzsicherung gewähren kann an jene, die keine zusätzlichen Leistungen von einer betrieblichen Pensionskasse oder einer privaten Versicherung erhalten.

Der Bundesrat wird ersucht, die Frage zu prüfen und darüber den eidgenössischen Räten Bericht zu erstatten, ob und wie unter Mithilfe des Bundes und der Kantone eine zusätzliche Versicherung geschaffen werden könnte für die Bevölkerungskreise, die nicht auf andere Weise eine Ergänzung zu den AHV-Renten erhalten können.»

4. Interpellation Gnägi

«In den letzten Jahren sind bereits fünf Revisionen des AHV-Gesetzes durchgeführt worden. Es darf anerkannt werden, daß die Leistungen an die Rentner wesentlich verbessert werden konnten, doch hat auch die Teuerung beachtliche Fortschritte gemacht, so daß sich die Verbesserung der AHV nicht voll auswirken konnte.

Nach den bestehenden Grundlagen sind die Leistungen der AHV als Basisrenten gedacht, die erst durch zusätzliche Versicherungen eine ausreichende Lebensgrundlage gewährleisten.

In Anbetracht des verstärkten Einganges der Prämien, der neuerdings eingetretenen Teuerung, aber auch aus der sozialpolitischen Ueberlegung der ausreichenden Existenz nach dem Erwerbsleben besser Rechnung zu tragen, mehrten sich die Vorstöße zur neuerlichen Verbesserung der Leistungen der AHV.

Der Bundesrat wird höflich ersucht, darüber Auskunft zu erteilen,
– wie er sich zu den zur Diskussion gestellten Verbesserungen einstellt,
– welche Auswirkungen mit einer verstärkten Verbesserung der AHV im Sinne der Existenzsicherung verbunden wären.»

5. Postulat Philipp Schmid

«Die eingereichten neuen Volksinitiativen sowie die rapide Verteuerung der Lebenshaltung werden die eidgenössischen Behörden veranlassen, sich neuerdings mit den Problemen einer Revision der AHV zu befassen.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu prüfen und wenn möglich in einem schriftlichen Bericht an die Bundesversammlung zu beantworten:

1. Soll die Basisversicherung weiterhin aufrechterhalten werden, und welche Folgen entstünden, wenn sie durch eine Pensionsversicherung ersetzt würde?

2. Sollten die Behörden, in Anbetracht der stark steigenden Verteuerung der Lebenshaltung, nicht auch die Frage prüfen, bei der AHV Teuerungszulagen zu gewähren?»

6. Postulat Munz

«Die Grundlagen der AHV sind in rascher Veränderung begriffen. Die jährliche Entwertungsrates des Frankens ist von durchschnittlich 1–1½ Prozent neuerdings auf 4–5 Prozent gestiegen. Die Beitragseingänge wachsen gleichzeitig über die budgetierte Größenordnung hinaus. Im Zuge eines andern Lebensstils breiter Bevölkerungsschichten wandelt sich auch die Vorstellung von angemessenen Alters- und Hinterbliebenenrenten.

Der Bundesrat wird gebeten, die Vorarbeiten für eine 6. AHV-Revision mit namhaften Rentenerhöhungen rasch an die Hand zu nehmen. Es drängt sich auf, dabei zu prüfen, was gegen die wachsende Aushöhlung des AHV-Fonds vorgekehrt werden kann und ob die mit so viel Arbeit und Kosten verbundenen individuellen Beitragskonten weiterhin eine geeignete Grundlage für die Rentenbemessung bilden können.»

7. Postulat Dafflon

«Seit der Annahme der 5. AHV-Revision durch die eidgenössischen Räte ist der Index der Konsumentenpreise von 184,3 auf 196,5, also um 12,2 Punkte, gestiegen.

In dieser Entwicklung liegt zweifellos der Grund für die Einreichung zweier Volksinitiativen sowie verschiedener Postulate, Motionen und Interpellationen, welche die dringende Notwendigkeit einer Rentenerhöhung dartun.

Die Prüfung der eingereichten Vorschläge wird noch mehrere Monate in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit wird eine ganze Anzahl von Alten, Witwen und Invaliden stets wachsenden Schwierigkeiten begegnen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage über die sofortige Ausrichtung einer monatlichen Teuerungszulage an die AHV-Rentner zu unterbreiten.»

Stellungnahme des Bundesrates zu den Interpellationen, Motionen und Postulaten zur Alters- und Hinterlassenenversicherung¹

1. Die Problemstellung und ihre Bedeutung

Die durch die sieben Vorstöße zur Diskussion gestellten Probleme lassen sich in *drei Hauptgruppen* zusammenfassen:

- Die Frage der *Rentenanpassung an die Teuerung* mit ihren zwei Aspekten der sofortigen Anpassung an die bereits eingetretene Teuerung und der Grundsatzfrage des späteren automatischen Teuerungsausgleichs.
- Das Problem der *Strukturumwandlung der AHV*, d. h. jenes des Uebergangs von der Basisversicherung zur existenzsichernden Rente mit allen Nebenaspekten finanzieller und technischer Natur.
- Die Frage der *Zusatzversicherung* für bestimmte Bevölkerungskreise, die über keinerlei Ergänzungsversicherungen verfügen.

Die an den Bundesrat gerichteten Fragen und Anträge beziehen sich auf äußerst wichtige Probleme. Die Bedeutung der Vorschläge übertrifft sogar diejenige der bisherigen fünf Revisionen, geht es doch nicht weniger als um die *Ueberprüfung der Gesamtkonzeption unserer AHV*. Eine Strukturänderung wird übrigens auch von den beiden kürzlich zustande gekommenen *Volksbegehren* verlangt, worüber der Bundesrat im einzelnen später Bericht erstatten wird. Wenn schon die ersten *fünf Gesetzesrevisionen*, welche im Grunde lediglich die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisbewegung sowie einige Korrekturen der ursprünglichen Gesetzesfassung mit sich brachten, einen beachtlichen Zeit- und Kräfte-

¹ Bekanntgegeben durch Bundesrat Prof. H. P. Tschudi, Vorsteher des Eidg. Departements des Innern, in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Oktober 1962.